

gelehnt gelten, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben <sup>11)</sup>, und bei Beschlussfassung über Gesetzesvorschläge betr. das Militärwesen, die Kriegsmarine <sup>12)</sup> und das Zoll- und Steuerwesen <sup>13)</sup>, bei denen die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gibt, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Während im allgemeinen an der Beschlussfassung über jedwede Angelegenheit, selbst wenn sie tatsächlich nur einen Teil des Bundesgebietes oder der Bundesglieder betrifft <sup>14)</sup>, die Gesamtheit aller Staaten beteiligt ist, gilt eine Ausnahme für diejenigen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich sind <sup>15)</sup>. In diesen Fällen sind die nicht betroffenen Staaten von der Ausübung ihres Stimmrechtes ausgeschlossen. Für den Bundesrat besteht also noch die sogenannte *itio in partes*, die für den Reichstag, für den sie ehemals auch galt <sup>16)</sup>, durch Gesetz vom 24. Februar 1873 beseitigt ist.

### 3. Das Recht, die Einberufung des Bundesrates zu verlangen.

Die Berufung des Bundesrates ist gemäß Art. 12 d. RV. an sich in die freie Entschliehung des Kaisers gestellt. Sie muß jedoch erfolgen, einmal gleichzeitig mit der Einberufung des Reichstages <sup>17)</sup>, dann aber auch, wenn sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird <sup>18)</sup>. Durch die letztere Bestimmung wird also den Einzelstaaten das Recht eingeräumt, die außerordentliche Einberufung des Bundesrates zu ver-

11) Art. 78 d. RV.

12) Art. 5 d. RV.

13) Vgl. auch Art. 37 d. RV.

14) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 261.

15) Art. 7 Absf. 4 d. RV.

16) Der ehemalige Absf. 2 d. Art. 28 d. RV.

17) Art. 13 d. RV.

18) Art. 14 d. RV.